

## Förderrichtlinie des Projektes

### » Förderung des Leistungssports in Bottrop «

#### Präambel

Mit dem Projekt *Sportif* ist Bottrop Modellstadt für Nordrhein-Westfalen. Hier werden Kinder, die motorische Auffälligkeiten aufweisen, gezielt gefördert. Mit dem sogenannten Tag der Talente können Schülerinnen und Schüler ihren künftigen Verein, der sie fördert, kennen lernen.

Seit Anfang des Jahres 2015 baut Bottrop mit dem Ausschuss für Schulsport sowie der schulischen Talentsichtung und Förderung auf diese sportliche Förderung auf und führt auch schulisch an den Leistungssport heran.

Nun jedoch gilt es folgerichtig auf diese Bausteine aufzubauen und die Talente zu fördern, die unsere Stadt – auch schon gegenwärtig – hervorbringt.

Gerade diese Talente gilt es an Bottrop zu binden, sie auch als Image-träger zu gewinnen. Darum wird nun „Förderung des Leistungssports in Bottrop“ realisiert.

Mit dieser langfristig angelegten Initiative sollen Leistungssportlerinnen und -sportler gezielt und passgenau unterstützt werden.

Eine Unterstützung erfolgt in den olympischen und in der Perspektive ebenfalls in den paraolympischen Disziplinen.

## **1** Wer wird gefördert

### **1.1** Förderungswürdig sind:

Athletinnen und Athleten, die mindestens zwölf Monate einem Bottroper Sportverein angehören, der die Voraussetzungen nach Nr. 3 erfüllt, und die eine olympische oder in der Perspektive ebenfalls eine paraolympische Disziplin betreiben und auf die mindestens eine der nachfolgenden Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zutrifft. Weitere Voraussetzung für eine regelmäßige Förderung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Einträge.

Weist das Führungszeugnis eine Eintragung auf, prüft die Geschäftsstelle im Einzelfall ob trotz des Eintrages eine Förderung in Frage kommen kann.

#### **1.1.1**

Athletinnen und Athleten, die als Mindestqualifikation eine Mitgliedschaft im Landeskader (oder vergleichbar) nachweisen können

#### **1.1.2**

Athletinnen und Athleten, die eine deutliche Perspektive zum Erreichen des D, C, B oder A-Kader-Status aufweisen oder diesem angehören. Eine deutliche Perspektive ist bei einer Teilnahme an Landesmeisterschaften zu unterstellen.

#### **1.1.3**

Athletinnen und Athleten mit einer hohen mittel- bzw. langfristigen Perspektive für den internationalen Spitzensport.

Sowie aussichtsreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an internationalen Wettkämpfen, die von dem Bundesverband entsprechenden ausrichtenden Verbänden der einzelnen Länder ausgerichtet werden.

#### **1.1.4**

Athletinnen und Athleten, die dem D/C-Kader (Übergangskader von der Landesförderung in die Bundesförderung) angehören.

#### **1.1.5**

Athletinnen und Athleten, die einem D-Kader der Landesfachverbände angehören.

#### **1.1.6**

Mannschaftssportlerinnen und -sportler, die der Landesauswahl, der Verbandsauswahl des jeweiligen Verbandes oder der Bundesauswahl/dem Nationalteam angehören.

## **2 Antragstellung**

- 2.1** Anträge auf Förderung können nur über den Sportverein gestellt werden, für dessen Mitglied die Förderung vorgesehen ist.  
Der Antrag muss durch die Athletin/den Athleten (mit Einverständniserklärung des Vereins) bzw. durch den Verein selbst bis spätestens zum 01.05. eines Jahres inkl. der entsprechenden Nachweise eingereicht werden.
- 2.2** Die Anträge sind mit dem entsprechenden Antragsvordruck beim Bottroper Sport- und Bäderbetrieb, der die Geschäftsstelle des Projektes ist, einzureichen. Der Antragsteller hat diese Förderrichtlinie anzuerkennen.
- 2.3** Die jeweilige Kader- bzw. Teamzugehörigkeit (siehe Ziffer 1.1.1 bis 1.1.6) muss schriftlich bestätigt werden. Ebenso ist eine aktuelle Kaderliste des Fachverbandes vorzulegen.
- 2.4** Über die Anträge wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser enthält mindestens Regelungen über Art und Dauer der Förderung, die Voraussetzungen des Widerrufs bzw. der Rücknahme sowie ggf. entstehender Rückzahlungs- oder Erstattungspflichten.

## **3 Anforderungen an Vereine**

- 3.1** Es liegen klare, schriftliche Nachwuchsleistungskonzepte vor.
- 3.2** Der jeweilige Landesverband erkennt dieses Nachwuchsleistungskonzept als förderwürdig und nach deren Grundlinien verfasst an.
- 3.3** Es liegt eine schriftliche Bestätigung des Landesverbandes vor.

## 4 Förderungsarten

Ausgeschlossen sind Doppelförderungen mit anderen Financiers für denselben Zweck. Ergänzende bzw. aufbauende Förderungen sind möglich. Eine Förderung kann erfolgen in Form von:

### 4.1 Finanziellen Unterstützungen und zwar insbesondere

#### 4.1.1

Übernahme nachgewiesener Direktkosten/Eigenbeteiligungen für durch den Landes- oder Bundesverband veranlasste Sportmaßnahmen (Meisterschaften/ Turniere/Trainingsmaßnahmen u.a.). Hierzu zählen Fahrt- und/oder Unterbringungskosten.

#### 4.1.2

Unterstützung zum Lebensunterhalt (Sport-Bafög) durch monatliche Zuwendungen, sofern hierfür Bedürftigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 der Satzung vorliegt.

#### 4.1.3

Hilfen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung der Sportlerinnen und Sportler

### 4.2 Sachleistungen unter den in § 5 Abs. 2 der Satzung genannten Bedingungen und zwar insbesondere

#### 4.2.1

Hilfen bei der Beschaffung spezieller Sport- und Trainingsgeräte/-mittel, die die Athletin/der Athlet zur Ausübung des Leistungssports über das normale, Breitensportorientierte Maß der jeweiligen Disziplin hinaus beschaffen muss.

#### 4.2.2

PKW-Gestellung sowie Bereitstellen von Sachleistungen, die mit dem Betrieb/dem Führen eines PKW in Verbindung stehen.

#### 4.2.3

Wohnungen sowie die mit dem Wohnen in Zusammenhang stehenden Sachleistungen wie Telefon, Internet, Mietnebenkosten.

### 4.3 Sonderförderungen sind in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag der Sportlerinnen und Sportler möglich. Über Sonderförderungen, entscheidet der Förderrat auf Vorschlag des Fachgremiums im Rahmen der Entscheidung über die Verwendung nicht verausgabter Mittel.

## 5 Förderbedingungen

**5.1** Die Höhe der Förderung wird nach Vorberatung im Fachgremium durch die Geschäftsstelle jeweils im Einzelfall festgelegt.

**5.2** Die Förderzusage gilt grundsätzlich für maximal ein Kalenderjahr.

**5.3** Eine erteilte Förderung kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund widerrufen werden.  
Wichtige Gründe sind insbesondere in 6.1. bis 6.3 aufgeführt.

**5.4** Gewährung der Förderung  
Eine Förderung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Ressourcen.

### 5.4.1

Geldbeträge werden grds. an die Sportlerinnen und den Sportler gezahlt. Diese/r ist dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden eingesetzt werden und die Leistungsperspektive und die Leistungsbereitschaft sowie die Trainingsintensität vorliegen/vorlagen.

### 5.4.2

Die Auszahlung erfolgt unter den in § 5 Abs. 2 der Satzung genannten Bedingungen in der Regel als Pauschalbetrag. Nach Abschluss des Förderzeitraumes hat die geförderte Athletin/der geförderte Athlet einen Nachweis ihres/seines Vereins darüber vorzulegen, dass die Leistungsperspektive und die Leistungsbereitschaft sowie die Trainingsintensität der Sportlerinnen und Sportler vorliegen/vorlagen.

**5.5** Erbringen von Sachleistungen  
Sachleistungen werden an den die/den Athletin/Athletin betreuenden Verein oder die Athletin/den Athleten direkt erbracht.

**5.6** Jede Veränderung, die den Förderungsgrund betrifft, ist der Geschäftsstelle des Projektes unverzüglich mitzuteilen.

**5.7** Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **6 Folgen der Nichtbeachtung der Förderbedingungen**

- 6.1** Werden die Anti-Dopingbestimmungen des zuständigen Fachverbandes nicht eingehalten, wird die Förderung widerrufen. Das kann auch rückwirkend erfolgen.
- 6.2** Liegen die Fördervoraussetzungen während eines Förderzeitraumes nicht mehr vor oder werden maßgebliche Fördervoraussetzungen verletzt, so wird die Förderung mit Datum des Wegfalls der Voraussetzungen bzw. der Fördervoraussetzungsverletzung widerrufen. Das kann auch rückwirkend erfolgen.
- 6.3** Tritt der Athlet aus dem Bottroper Sportverein aus wird die Förderung mit Datum, des Austritts widerrufen. Erfolgt mit gleichem Datum der Eintritt in einen anderen Bottroper Sportverein, ist eine entsprechende Einverständnis nach Ziffer 2.1 des neuen Vereins innerhalb einer Frist von vier Wochen vorzulegen.
- 6.4** In den Fällen der Nr. 6.1 und 6.3 sind zu Unrecht empfangene Leistungen durch den Empfänger zu erstatten. Soweit dies nicht mehr möglich ist, ist Wertersatz zu leisten. Die Ansprüche werden durch Bescheid geltend gemacht.

## **7 Weitere Pflichten der Athletinnen und Athleten**

- 7.1** Die geförderten Aktiven stehen als Gruppe/n und nach genereller Koordination durch die Geschäftsstelle des Projektes einmal im Quartal für Öffentlichkeitsmaßnahmen und Presseterminen zur Verfügung.  
Diese Aktionen dürfen die Trainings-, Turnier-, Meisterschafts- und Ausbildungsmaßnahmen sowie beruflichen Verpflichtungen nicht beeinflussen.  
Gezielte Werbemaßnahmen mit Einzelsportlerinnen und -sportlern sind über das Projekt nicht möglich. Hierzu bedarf es einzelvertraglicher Regelungen zwischen der Athletin/dem Athleten und des nachfragenden Unternehmens, deren Erträge bei der Prüfung der Bedürftigkeit der/des betreffenden Sportler/in/s mit angerechnet werden.
- 7.2** Daneben sind nach Beschlussfassung im Fachgremium konzertierte Maßnahmen zur Förderung des Gesamtprojektes mit allen Sportlerinnen und Sportlern möglich. Die Förderempfänger haben sich hieran im Rahmen des Möglichen zu beteiligen.
- 7.3** Die Vereine bzw. Athletinnen und Athleten kommunizieren die Förderung innerhalb und außerhalb des Vereins, soweit Vereinsinteressen nicht tangiert werden.